

Die nachstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.10.1995 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## Vereinsatzung des TSV Urdenbach 1894 e.V.



### Inhalt

§ 1	Name, Sitz .....	S. 2
§ 2	Aufgabe, Zweck, Mittel .....	S. 2
§ 3	Mitgliedschaft .....	S. 2
§ 4	Mitgliederbeiträge, Umlagen, Gebühren	S. 4
§ 5	Verwaltung des Vereins .....	S. 4
§ 6	Mitgliederversammlung .....	S. 4
§ 7	Vorstand .....	S. 6
§ 8	Jugendausschuß .....	S. 7
§ 9	Abteilungen .....	S. 7
§ 10	Protokollierung .....	S. 7
§ 11	Kassenprüfung .....	S. 7
§ 12	Auflösung .....	S. 8
§ 13	Sonstige Bestimmungen .....	S. 8

## **§ 1 Name, Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Urdenbach 1894 eV.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Düsseldorf-Urdenbach. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- 1.3 Er ist Mitglied im Landessportbund (LSB) und, falls erforderlich oder zweckmäßig, in den Fachverbänden, entsprechend den Abteilungen des Vereins.

## **§ 2 Aufgabe, Zweck, Mittel**

- 2.1 Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, Sport und Spiel für alle Altersgruppen zu pflegen und dabei besonders die Jugend zu fördern, Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen und Sporteinrichtungen wie Turnhallen, Sportplatzanlagen, Tennisplätze und Sportgeräte sowie Baulichkeiten und Einrichtungen, die der Abwicklung und der Förderung des Vereinslebens dienen, bereitzustellen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.3 Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Den Mitgliedern, mit Ausnahme solcher, die ggfls. hauptamtlich vom Verein angestellt worden sind, werden keine Vergütungen bezahlt. Aufwandsentschädigungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a) Als ordentliche Mitglieder gelten alle Erwachsenen ab dem 18. Lebensjahr, die sich sportlich, organisatorisch oder im Vorstand betätigen. Die ordentliche Mitgliedschaft entspricht der Vollmitgliedschaft.
  - b) Jugendlche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - c) Passive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die am Vereinsleben, nicht aber am Übungsbetrieb der Abteilungen teilnehmen.
  - d) Personen, die sich um die Sache des Sports und des Vereinslebens verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes und mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

3.2 Teilnehmer an vom Verein durchgeführten Kursen werden dadurch keine ordentlichen Mitglieder.

### 3.3 **Aufnahme**

3.3.1 Die Beantragung der Mitgliedschaft steht jeder Person frei, die die Vereinssatzung sowie die ggfls. bestehenden Turn- und Spielordnungen der einzelnen Abteilungen anerkennt. Die Beantragung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß nicht begründet werden, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.3.3 Mit der Aufnahme ist das Mitglied nicht nur an die Vereinssatzung gebunden, sondern auch an alle vor seinem Eintritt ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse. Als Eintrittsdatum gilt der 1. des Monats, in dem der Eintritt beantragt wurde.

### 3.4 **Beendigung**

3.4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod.

3.4.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Eine Abweichung von den satzungsgemäßen Austrittsterminen kann in begründeten Fällen vom Vorstand gebilligt werden.

3.4.3 Der Ausschluß von Mitgliedern durch den Erweiterten Vorstand ist nach vorheriger Anhörung aus folgenden Gründen möglich:

- Wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
- Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder wegen Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- Wegen Beitragsrückständen trotz 2-maliger Mahnung und einer daran anschließenden Frist von 3 Monaten.

Der Bescheid über den Ausschluß muß dem Mitglied schriftlich mit Begründung zugestellt werden. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch muß innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides über den Ausschluß erfolgen.

3.4.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten. Vereinseigene Gegenstände und andere Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben. Verlust ist zu ersetzen. Eine Rückvergütung eingezahlter oder eingezogener Mitgliedsbeiträge erfolgt nur insoweit, als Beiträge über den Mitgliedszeitraum hinaus gezahlt worden sind.

### 3.5 **Rechte und Pflichten**

- 3.5.1 Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder lt. § 3.1 a), c) und d) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Stimmrecht bei den Vereinsjugendtagen haben alle jugendlichen Mitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen erwachsenen Mitglieder entsprechend § 4 Jugendordnung dieser Satzung.
- 3.5.2 Die Mitglieder haben die Pflicht den Verein in seinen Bestrebungen und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Beiträge sind pünktlich zu zahlen, vorrangig im Lastschriftverfahren.

## **§ 4 Mitgliederbeiträge, Umlagen, Gebühren**

- 4.1 Die Höhe aller Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies gilt auch für passive Mitglieder. Die Einführung abteilungsinterner Umlagen bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 4.2 Die Beiträge sind jeweils zum 1.4. eines jeden Jahres fällig. Näheres siehe Beitragsordnung.
- 4.3 Die beitragspflichtige Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Eintritt beantragt wird. Mit der ersten Beitragszahlung werden auch die Aufnahmegebühren fällig. Die beitragspflichtige Zeit endet mit Ablauf der unter § 3, Abs. 3.4 dieser Satzung definierten Fristen.
- 4.4 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Nachlässe oder Beitragsfreiheit gewähren oder auf Antrag einer Zahlung des Beitrags in zwei gleichen Teilen zustimmen.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## **§ 5 Verwaltung des Vereins**

- 5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.2 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Geschäftsführende Vorstand (BGB)
  - der Erweiterte Vorstand
  - der Vereinsjugendtag

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten 3 Monate nach Schluß des abgelaufenen Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie muß mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Es gilt der Tag der Absendung. Die Versammlungsleitung hat der 1. Vorsitzende oder ein vertretendes Vorstandsmitglied.  
Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens umfassen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
- c) Bericht des Vorstandes
- d) Bericht des Kassenwarts
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Bericht der Abteilungsleiter
- g) Bericht des Vereinsjugendwarts
- h) Aussprache zu c) - g)
- i) Entlastung des Vorstandes
- k) Ggfls. Neuwahlen zum Vorstand
- l) Wahl von 2 Kassenprüfern
- m) Anträge
- n) Sonstiges

Anträge zur Tagesordnung sind bis 2 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten. Dringlichkeitsanträge sollen dem Vorstand spätestens bis 2 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung bzw. vor deren Genehmigung.

6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. Die Einberufung muß innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung unter Mitteilung der Antragspunkte erfolgen.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Antrag der Mitglieder durch den Geschäftsführenden Vorstand direkt einberufen werden.

Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Formvorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse erfolgen bis auf die an anderer Stelle definierten Ausnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder bei mit Mehrheit beschlossenen Antrag durch Stimmzettel.

6.5 Satzungsänderungen, auch Änderungen des Zwecks nach § 2 dieser Satzung, können nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6.6 Die Protokollierung entspricht den Festlegungen des § 10 dieser Satzung.

## **§ 7 Vorstand**

7.1 Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende und
- zwei (2) Stellvertretende Vorsitzende.

7.2 Er wird zum Erweiterten Vorstand ergänzt durch

- den Kassenwart
- den Schriftführer
- die Abteilungsleiter
- den Vereinsjugendwart

### **7.3 Aufgaben, Vertretungsrecht**

7.3.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung berechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

7.3.2 Der Geschäftsführende Vorstand übt als zweithöchstes Organ die geschäftsführende Leitung des Vereins aus. Er ist für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vereinsführung verantwortlich.

7.3.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Übersteigt der Aufgabenumfang das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können seine Mitglieder unter Beachtung des § 2 dieser Satzung und der für die Gemeinnützigkeit geltenden Vorschriften entschädigt werden. Entscheidungen darüber trifft der Erweiterte Vorstand. Ggfls. können durch den Geschäftsführenden Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden.

Der Vorstand nach § 7.1 sowie der Kassenwart und der Schriftführer werden aus der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Der Vereinsjugendwart wird bei einem gesondert einberufenen Vereinsjugendtag gewählt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Wahl und Amtszeit werden durch die Jugendordnung geregelt.

### **7.5 Beschlußfassung**

Der Erweiterte Vorstand wird zur Sitzung nach Bedarf oder auf Wunsch der Hälfte seiner Mitglieder kurzfristig vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig,

wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch ernennen. Die Protokollierung der Vorstandssitzung entspricht den Festlegungen unter § 10 dieser Satzung.

#### **7. *Sonstige Rechte***

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben jederzeit das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und evtl. gebildeter Ausschüsse teilzunehmen.

### **§ 8 Jugendausschuß**

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und einer besonderen Jugendordnung, die Bestandteil dieser Vereinssatzung ist.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Zweckbindung über die Verwendung der vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel für die Jugendabteilung. Der (die) Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses oder sein(e) Stellvertreter(in) sind als Vereinsjugendwart(in) bzw. stellvertretende(r) Vereinsjugendwart(in) Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.

### **§ 9 Abteilungen**

- 9.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen; weitere werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
- 9.2 Jede Abteilung wird durch ihren Leiter oder dessen Stellvertreter geführt. Sie können Aufgaben an weitere Mitarbeiter der Abteilung delegieren.
- 9.3 Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 9.4 Die Abteilungen arbeiten selbständig. Der finanzielle Rahmen für die Tätigkeit der Abteilungen wird in Form eines Budgets jährlich mit dem Geschäftsführenden Vorstand vereinbart.
- 9.5 Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt und ggfls. im Interesse des Gesamtvereins aus wirtschaftlichen Gründen verpflichtet, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen abteilungsinternen Beitrag oder eine Umlage zu erheben. Solchen Beschlüssen muß der Geschäftsführende Vorstand zustimmen.
- 9.6 Jede Abteilungsversammlung muß mindestens einmal jährlich vor dem Termin der Jahreshauptversammlung einberufen werden, auf der die Abteilungsleitung entsprechend Abs.3 dieses Paragraphen neu zu wählen oder zu bestätigen ist.

## **§ 10 Protokollierung**

Bei Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsjugendtages, der Fachjugendtage sowie der Abteilungen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wortgetreu aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls erhält der Vorstand bzw. die Geschäftsführung.

## **§11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei gewählten Kassenprüfern kontrolliert. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, die Kassenprüfung auf die Abteilungskassen auszudehnen. Er ist zur Kassenprüfung verpflichtet, wenn den Abteilungen Zuschüsse aus dem Aufkommen der Vereinsbeiträge zufließen.

## **§12 Auflösung**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Die Auflösung des Vereins“ heißt.
- 12.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Geschäftsführende Vorstand dies mit einer 3/4-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt oder eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordert.
- 12.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand. Sie muß mindestens 4 Wochen vor Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe des einzigen Tagesordnungspunktes erfolgen.
- 12.4 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 12.5 Kommt bei der ersten Einberufung keine beschlußfähige Versammlung zusammen, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Ausführungen aus Abs. 3 dieses Paragraphen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die weitere Form der Beschlußfassung entspricht der Ausführung aus Abs. 4 dieses Paragraphen.
- 12.6 Bei Auflösung des Vereins, die nicht den Zweck der Fusion mit einem anderen Verein hat, fällt das gesamte Vermögen der Stadt Düsseldorf zur Förderung der Jugendarbeit zu.



## **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

- 13.1 Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe e.V. pflichtversichert.
- 13.2 Für den Verlust von Bargeld und Wertgegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen, Wettkämpfen und Übungsstunden haftet der Verein nicht.